

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Stadtordnung)

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird von der Stadt Cottbus/Chóšebuz als Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz vom [DATUM] für das Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz verordnet:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen
- § 4 Anliegerpflichten
- § 5 Tiere
- § 6 Branitzer Park (Einzeldenkmal)
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadtordnung gilt für das Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und auf eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gleisanlagen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Beleuchtungsmasten, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen einschließlich

Baumscheiben, Buchten, Geh- und Radwege, Treppen, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind) und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle sonstigen, der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung frei stehenden und öffentlich zugänglichen Flächen, wie beispielsweise Wanderwege, Grün- und Erholungsanlagen, Rasen- und Wiesenflächen, Anpflanzungen wie Gehölz-, Stauden-, Wechsellpflanzflächen und offene Baumscheiben, Gemeinschaftsanlagen, Parks, Sport-, Spiel-, Bolz- und Skaterplätze, Brunnen aller Art, Wasserspiele, sowie Gewässer einschließlich deren Uferzonen.
- (3) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Verkehrsflächen oder Anlagen unmittelbar angrenzen.

§ 3 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszwecks genutzt werden.

Jeder hat sich auf Verkehrsflächen und in Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Auf die Vorschriften des § 6 dieser Verordnung, den denkmalgeschützten Parkbereiches des Branitzer Parks betreffend, wird ausdrücklich hingewiesen.

Insbesondere ist untersagt:

- a) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren, zu übernachten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu betreiben,
- b) das aggressive Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen,
- c) Denkmale, Plastiken, Brunnen, Straßenmobiliar, das Zubehör öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen (wie z. B. Laternen, Haltestellen des ÖPNV etc.), öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen,

zu beschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen sowie den Pflanzenbestand zu beschädigen,

- d) die Ansammlung von Personengruppen an öffentlichen Orten, wenn dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden (das Demonstrationsrecht bleibt davon unberührt),
 - e) das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. das Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke),
 - f) Flächen durch Farbaufbringung (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten zu verändern oder verunstalten,
 - g) das Waschen von Fahrzeugen und Anhängern auf Gehwegen, Grünanlagen unbefestigten Flächen und im Wald, mit Ausnahme der Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung.
- (2) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten, insbesondere:
- a) durch Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Baustoffen, Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfällen wie z. B. Zigarettenkippen, -schachteln, Kaugummis oder Papiertaschentücher,
 - b) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Öle, Treib- und Schmierstoffe, Gifte, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel),
 - c) durch Verrichten der Notdurft.
- (3) Baustellen und andere staub- und schmutzintensiven Arbeiten sind so zu betreiben, dass eine Staubentwicklung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und eine Beeinträchtigung der Umwelt möglichst geringgehalten wird.
- (4) Das Anbringen oder anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern oder anderen Werbemitteln jeder Art ohne Erlaubnis ist verboten.
- Das Aufstellen oder aufstellen lassen von Hinweis-, Werbe- oder anderen Schildern jeder Art auf städtischem Grund und Boden ohne Erlaubnis ist verboten.
- (5) Zum Schutz von Anlagen ist es nicht erlaubt
- a) Anlagen zu befahren und Fahrzeuge auf Anlagen zu parken,
 - b) Skateboards, Inline-Skater, Kickboards, E-Scooter und ähnliche Gegenstände in Anlagen zu benutzen,
 - c) nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu

betreten oder sich dort aufzuhalten,

d) Brunnen oder Wasserspiele zu betreten, zu verunreinigen oder Tiere darin baden zu lassen.

(6) Es ist verboten, Hydranten sowie andere Löschwasserentnahmestellen, Schieberklappen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel sowie die dazugehörigen Hinweisschilder zu entfernen, zu verstellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verschmutzen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung dieser Einrichtungen, ihre Instandhaltung und Nutzungsfähigkeit ist der jeweilige Rechtsträger verantwortlich.

(7) Die Nutzung von Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen ist ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung erlaubt. Der Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln auf Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen ist untersagt.

Soweit nicht durch Schilder anders geregelt, ist der Aufenthalt auf den Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr, erlaubt.

(8) Straßenmusikanten müssen nach spätestens 30 Minuten ihren Darbietungsort wechseln. Der neue Darbietungsort muss so weit entfernt sein, dass eine Geräuschbelästigung am vorherigen Darbietungsort ausgeschlossen ist. Die Benutzung von Verstärkeranlagen ist nicht zulässig.

§ 4 Anliegerpflichten

(1) Das Laub von Bäumen an Straßen und Anlagen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen.

(2) Grundstückseinfriedungen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass angrenzende Straßen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.

(3) Kellerlichtschächte und Luken sind so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

(4) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bzw. beauftragte Dritte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer anzubringen.

Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie

an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Seite, anzubringen.

Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

- (5) Brachflächen oder sonstige ungenutzte Grünlandflächen, insbesondere solche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sind durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte durch regelmäßige Pflegemaßnahmen (z.B. durch Mahd, Beweidung, ggf. Entbuschung) so zu pflegen, dass der offene Charakter erhalten bleibt und einer Gefährdung der Allgemeinheit durch Vermüllung und Gefährdung der Verkehrssicherheit vorgebeugt wird.

§ 5 Tiere

- (1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung oder eine Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen werden.
- (2) Der Tierhalter bzw. Tierführer ist verpflichtet, Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Stadtordnung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Er hat dafür geeignete Materialien mitzuführen. Der Tierkot ist über den Hausmüll oder öffentlich aufgestellte Abfallbehälter zu entsorgen.
- (3) Hunde dürfen auf Verkehrsflächen gemäß § 2 Abs. 1 der Stadtordnung nur angeleint geführt werden.
- (4) Das Füttern von herrenlosen Tieren ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.

§ 6 Branitzer Park (Einzeldenkmal)

Zur Erhaltung des denkmalgeschützten Parkbereiches und zum Schutz der Besucher hat sich jeder in den Anlagen und Verkehrsflächen des Branitzer Parks so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.

Neben den in § 3 aufgeführten Verhaltenspflichten, den in § 4 genannten Anliegerpflichten sowie den in § 5 beschriebenen Tierhalterpflichten ist im Parkbereich gemäß Lageplan (Anlage II) insbesondere untersagt:

- die gekennzeichneten Wege zu verlassen,
- Fahrrad zu fahren, mit Ausnahme des Versorgungsweges zwischen Branitzer Torhaus und Gutsökonomie,

- sonstige technische Fortbewegungsmittel zu benutzen (Segway, E-Scooter, Quad o.ä.), mit Ausnahme von Roll- und Krankenfahrstühlen
- in den Gewässern zu baden oder zu angeln,
- Ski zu fahren und zu rodeln und
- die Eisflächen zu betreten.

Im Übrigen gilt § 3 dieser Verordnung entsprechend.

§ 7 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse geboten ist. Sie können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend dem Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg § 30 und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 17 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), in der jeweilig gültigen Fassung und auf der Grundlage des mit dieser Verordnung für die Stadt Cottbus/Chósebus beschlossenen Verwarnungs- und Bußgeldkataloges (Anlage I) mit einer Geldbuße belegt werden. Diese Anlage ist Bestandteil der Stadtordnung.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus vom 26.11.2014 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus, [DATUM]

gez.

Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus